



Satzung für den Verein Stadtmarketing Freudenstadt e.V.

1. Name, Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen

FreudenStadtMarketing e.V..

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.

1.3. Er ist einzutragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.

1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben

2.1. Es ist Ziel und Zweck des Vereins, die Attraktivität der Stadt Freudenstadt als Einkaufs-, Erlebnis- und Wohnstandort zu erhöhen. Ausgangs- und Kristallisationspunkt hierfür soll die Innenstadt sein, es können jedoch auch Projekte und Maßnahmen in der Gesamtstadt durchgeführt werden sofern sie die in Satz 1 genannten Ziele unterstützen. Diesen Zweck sollen in Freudenstadt in partnerschaftlichem Miteinander die unterschiedlichen Akteure eines Innenstadtmarketings wie Einzelhändler¹, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, touristische Einrichtungen, Banken und Immobilienbesitzer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Freudenstadt fördern und unterstützen.

2.2. Zentrale Aufgabe des Stadtmarketings Freudenstadt ist somit die Konzeption und Umsetzung eines Marketings sowie Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung Freudenstadts mit dem Handlungsschwerpunkt Innenstadt.

Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

2.2.1. Bündelung der Kräfte im Freudenstädter Stadtmarketingverein;

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in der gesamten Satzung nur die maskuline Form verwendet. Sie steht aber gleichermaßen und gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

- 2.2.2. Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen beim Thema Stadtmarketing und Austausch mit bestehenden Institutionen (beispielsweise Tourismus- und Wirtschaftsförderung);
 - 2.2.3. Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraftbindung;
 - 2.2.4. Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in der gesamten Innenstadt unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte;
 - 2.2.5. Vermarktung und Profilierung des Einkaufs-, Erlebnis-, Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnstandortes Freudenstadt, insbesondere der gesamten Innenstadt als Mittelpunkt des urbanen Lebens, nach innen und außen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:
- 3.1.1. vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die im Gemarkungsgebiet der Stadt Freudenstadt ihren Sitz / Wohnsitz / Filialsitz haben, ein Gewerbe / Unternehmen betreiben bzw. eine Geschäftsstelle unterhalten oder Hauseigentümer sind;
 - 3.1.2. weitere Interessenten / Personenvereinigungen / Kulturinitiativen / Betriebe und Vereine oder andere Vereinigungen und Privatpersonen;
- 3.2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich das aufzunehmende Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 4.2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- 4.3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 4.4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- 4.5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 5.1.1. Tod einer Privatperson, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung;
- 5.1.2. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied;
- 5.1.3. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes;
- 5.1.4. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist (die Zahlungsverpflichtung erlischt für den säumigen Zeitraum nicht);
- 5.1.5. Ausschluss des Mitgliedes;
- 5.1.6. Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereines.

5.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres hin, zu erfolgen.

5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinssatzung oder den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Eine Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung, nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Hierbei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Begründung, zuzustellen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen, Widerspruch erheben. Diesen Widerspruch legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung im Beschlussweg vor. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich, mit Begründung, zuzustellen. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind:

- 6.1.1. Mitgliederversammlung
- 6.1.2. Vorstand

7. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform (z.B. per Post, Email, Telefax), unter Angabe der Tagesordnung, ein. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 7.3. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Befugnisse und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze / Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:
 - 8.1.1. Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit nicht in Ziff. 10.2. etwas anderes geregelt ist ;
 - 8.1.2. Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands;
 - 8.1.3. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - 8.1.4. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
 - 8.1.5. die Beitragsordnung;
 - 8.1.6. die Innenstadtordnung;
 - 8.1.7. die Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren, nebst der Entlastung des Vorstandes;
 - 8.1.8. über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
- 8.2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet einer seiner beiden Stellvertreter die Versammlung, im Falle von deren Verhinderung leitet ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter die Versammlung.
- 8.3. Das Mitglied kann über mehrere Stimmen verfügen. Näheres regelt Ziffer 14.
- 8.4. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Diese schriftliche Ermächtigung muss bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Die Vertretungsperson ist mit vollem Namen und gültiger Adresse anzugeben. Die Ermächtigung ist vom Mitglied sowie von der Vertretungsperson zu unterzeichnen.

- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen möglich.
- 8.8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürften einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 8.9. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- 8.10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 8.11. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt. Auf einem Stimmzettel können hierbei mehrere Wahlen durchgeführt werden.
- 8.12. Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, welche sämtliche in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden.
- 8.13. Die Anfechtung von Beschlüssen kann nur innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgen.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme) dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.
- 9.2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- 9.3. Die Regelungen in Ziffer 7.1. finden entsprechende Anwendung.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1. dem Vorsitzenden;

- 10.1.2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 10.1.3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 10.1.4. dem Kassierer;
 - 10.1.5. dem Schriftführer.
- 10.2. Zum Vorstand kann ein Mitglied bestellt werden. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten auch Organe oder Mitarbeiter von juristischen Personen, welche Mitglied des Vereins sind, oder im Falle, dass ein Verein Mitglied des Vereins sein sollte, dessen Organe und Mitarbeiter.
- 10.3. Eines der drei Vorstandsmitglieder, (Vorstandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertreter), wird von der Stadt Freudenstadt bestimmt. Die Stadt Freudenstadt hat das Recht eine Person hierfür zu entsenden. Ein weiteres dieser Vorstandmitglieder wird vom Handels- und Gewerbeverein Freudenstadt bestimmt. Auch dieser hat das Recht hierfür eine Person zu entsenden. Das dritte Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Sind die drei Vorstandsmitglieder bestimmt entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss welches dieser drei Vorstandmitglieder Vorsitzender, welches erster und welches zweiter stellvertretender Vorsitzender wird.
- 10.4. Im Übrigen werden die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Schriftführer und der Kassier, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.
- 10.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6. Der Vorstand kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung stellen.
- 10.7. Für die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 10.8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.9. Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sind sowohl der Vorsitzende, als auch der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der zweite stellvertretende Vorsitzende tätig.
- 10.10. Der Vorstand bestimmt die Strategie über die laufenden Geschäfte des Vereines. Er schlägt der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vor, der auch die Arbeit des Vorstandes koordiniert. Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan, beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Einrichtung von Arbeitskreisen. Er stellt Mitarbeiter zum Zweck des laufenden Geschäftes des Vereines ein und ist zuständig für sämtliche organisatorischen, technischen und rechtlichen Aufgaben des Vereines.

- 10.11. Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereines. Er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gegenüber dem Kassierern weisungsbefugt.
- 10.12. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl neuer Kassenprüfer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.13. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll.

11. Beirat und Arbeitskreise

- 11.1. Zur Beratung von Vorstand und Geschäftsführung kann vom Vorstand ein Beirat gebildet werden.
- 11.2. Zur Durchführung von besonderen Maßnahmen kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise können bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, die auch Nichtmitglieder des Vereins sein können, beratend zur Durchführung ihrer Arbeit hinzuziehen.

12. Geschäftsführer

- 12.1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer vor. Dieser wird von der Mitgliederversammlung berufen und vom Vorstand abberufen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Die Aufgaben des Vereins sind unter Ziff. 2 definiert.

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahrzunehmen.

- 12.1.1. Dem Geschäftsführer obliegt die operative Umsetzung von Maßnahmen.
- 12.1.2. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über die inhaltliche Arbeit. Weiterhin koordiniert er die Arbeit des Vorstandes.
- 12.1.3. Interne organisatorische Abläufe sind vom Geschäftsführer zu strukturieren und zu standardisieren.
- 12.1.4. Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung eines Jahresprogrammes.
- 12.1.5. Die Kosten – und Budgetplanung ist vom Geschäftsführer zu erstellen.
- 12.1.6. Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und damit auch zuständig für die Mitgliederakquise.
- 12.2. Für den Geschäftsführer besteht eine schriftliche Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- 12.3. Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden sind dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.

12.4. Der Geschäftsführer nimmt auf Weisung des Vorstandsvorsitzenden an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teil, verfügt aber über kein Stimmrecht.

13. Stimmrecht / -anteile

13.1. Je 480,00 € Mitgliedsbeitrag gewähren eine Stimme, soweit nicht in 13.3 anders geregelt.

13.2. Mitglieder, die für sich kein Stimmrecht haben, können sich zu Interessengemeinschaften zusammenschließen, um ein Stimmrecht zu erlangen, gemäß Ziff. 15. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

13.3. Im Rahmen der Gründungsversammlung haben alle Gründungsmitglieder, unabhängig vom späteren Beitrag eine Stimme.

13.4. Der Stimmanteil eines Mitgliedes oder einer Mitgliederinteressengemeinschaft darf 50 % der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

14. Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung

14.1. Jedes Mitglied hat den hälftigen Mitgliedsbeitrag jeweils halbjährlich im Voraus zu entrichten.

14.2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese enthält den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

14.3. Zur erstmaligen Annahme der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

14.4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen oder abgeändert. Dementsprechend wird die Beitragsordnung, in der die Mitgliedsbeiträge näher geregelt sind, abgeändert.

14.5. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

14.6. Die Beitragsordnung ist wie sämtliche erlassenen Ordnungen nicht Gegenstand der Satzung.

15. Mitgliederinteressengemeinschaften

15.1. Um möglichst viele Bürger, Unternehmen und Gruppierungen in den Verein integrieren zu können ermöglicht der Verein den Mitgliedern den Zusammenschluss zu Mitgliederinteressengemeinschaften, deren Gründung der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

15.2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich zu Mitgliederinteressengemeinschaften zusammen zu schließen. Solche Mitgliederinteressengemeinschaften haben eine Stimme je 480,00 € der Summe der Mitgliedsbeiträge, der der Mitgliederinteressengemeinschaft

angehörenden Mitglieder, sobald sie als Mitgliederinteressengemeinschaft die Zustimmung des Vorstandes zu ihrer Gründung haben. Ein Mitglied kann nur einer Mitgliederinteressengemeinschaft angehören.

- 15.3. Dieses Stimmrecht kann nur durch einen von den Mitgliedern dieser Mitgliederinteressengemeinschaft gewählten Vertreter in der Mitgliederversammlung wahrgenommen. Dieser ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 15.4. Jede Interessengemeinschaft wählt ihren Vertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied der Interessengemeinschaft hat hier abweichend von den Regelungen der Ziff. 13 eine Stimme.

16. Auflösung des Vereines

- 16.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 16.2. Die Liquidatoren werden nach den Regelungen über die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt. Falls kein anderweitiger Beschluss von ihr gefasst wird sind der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren.
- 16.3. Die Liquidatoren können nur einstimmig Beschlüsse fassen.
- 16.4. Darüber hinaus sind die Rechte und Pflichten der Liquidatoren den Regelungen in den §§ 47 ff. BGB zu entnehmen.
- 16.5. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freudenstadt, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt, respektive zur Vermarktung des gesamten Standortes Freudenstadt zu verwenden hat.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

18. Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bürgermeister Gerhard Link
Stadt Freudenstadt

Jan Ebert
Jack Wolfskin Store

Joachim Haist
Architekt Haist

Matthias Kästel
HGV Freudenstadt

Thomas Aurich

Uwe Braun
Kreissparkasse Freudenstadt

Reinhold Haschka
Volksbank Horb-Freudenstadt

Dieter Walz
Volksbank Horb-Freudenstadt

Wolfgang Ziefle
Ziefle Unger Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Markus Frey
Frey Immobilien

Peter Schulz
Wissinger GmbH

Iris Rupp
Rupp Kaffee- und Teehaus

Edgar Bukenberger
DEHOGA Freudenstadt

Friedbert Pfeifle
Erich Müller GmbH

Michaela Matt
Bürgeraktion